

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. April 1986

1214. Nutzungsplanung Ottenbach (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 1421/1985 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung. Infolge fünf hängiger Rekurse wurden die Reservezonen Unterdorf südlich der Muristrasse und Sandbüel/Ifang sowie die Waldabstandslinie Tobelbach/Unterdorf von der Genehmigung ausgenommen. In der Zwischenzeit wurden drei Rekurse von der Baurekurskommission II abgewiesen und zwei gutgeheissen. Gegen diese Entscheide sind keine weiteren Rechtsmittel erhoben worden. Aufgrund der Gutheissungen hat der Gemeinderat Ottenbach mit Beschluss vom 18. Dezember 1985 die Waldabstandslinie Tobelbach/Unterdorf neu festgesetzt. Gegen diesen Beschluss sind gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 11. Februar 1986 keine Rekurse eingereicht worden. Mit Schreiben vom 12. Februar 1986 ersucht der Gemeinderat um nachträgliche Genehmigung dieser Bestandteile der Nutzungsplanung. Sie können als recht- und zweckmässige Regelung genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Ottenbach vom 25. April 1984 betreffend die Festsetzung der Reservezonen Unterdorf südlich der Muristrasse und Sandbüel/Ifang sowie der Beschluss des Gemeinderates vom 18. Dezember 1985 betreffend die Waldabstandslinie Tobelbach/Unterdorf werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Ottenbach, 8913 Ottenbach (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plans), die Baurekurskommission II, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. April 1986

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller